



Schutzkonzept

des S.V. Blau – Weiß Fuhlenbrock 1926 e.V.b



in Kooperation mit

GE^{EN}WIND

Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch
an Kindern und Jugendlichen e.V.

Stand: Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

0. Vorwort	3
1. Einleitung.....	4
2. Begriffsbestimmung	5
2.1 Körperliche/ Physische Gewalt	5
2.2 Seelische/ Psychische Gewalt	5
2.3 Sexualisierte Gewalt	5
2.4 Digitale Gewalt	6
2.5 Kinder, Jugendliche und Erwachsene.....	6
3. Präventionsmaßnahmen.....	7
3.1 Ansprechpersonen (innerhalb & außerhalb des Vereins).....	7
3.1.1 Schutzbeauftragte Person für den Verein	7
3.1.2 Kooperation mit Fachberatungsstelle Gegenwind Bottrop e.V.....	8
3.2 Erweitertes Führungszeugnis	8
3.3 Persönliche Verpflichtungserklärung.....	8
3.4 Ehrenkodex & Verhaltensregeln	8
3.5 Sensibilisierung & Qualifizierung der Haupt/- Ehrenamtlichen.....	8
4. Interventionsmaßnahmen	9
4.1 Verfahrensablauf.....	9
4.2 Opferschutz & Täterschutz	10
4.3 Sicherung und Dokumentation	10
4.4 Weitere Kontaktstellen.....	10
4.5 Kontakte gegenüber Medien.....	11
5. Besonders Schutzbedürftige Gruppen: Behinderte, Frauen/ Mädchen, LGBTIQ* & Geflüchtete	12
6. Weitere Dokumente/ Anhang	13
6.1 Ehrenkodex	14
6.2 Persönliche Verpflichtungserklärung.....	15
6.3 Verhaltensregelungen.....	16
6.4 Dokumentationsbogen.....	18
6.5 Kooperationsvertrag mit Fachberatungsstelle Gegenwind e.V.	19
6.6 Schaubild: Ablauf bei einem Verdachtsfall	21
7. Veränderungsablauf.....	22

0. Vorwort

Vorwort des 1. Vorsitzenden Winfried Junker

„Als das Thema Kinderschutz in unseren Verein in unserem Blickpunkt gerückt ist, haben alle Mitglieder auf unser Jahreshauptversammlung und im Besonderen alle Vorstandsmitglieder der Umsetzung eines Konzeptes vorbehaltlos zugestimmt.

Wir freuen uns, dass jetzt allen im Verein eine Handlungsweise aufgezeigt wird, die wir schon jetzt im Verein leben.

Mit der Umsetzung und Institutionalisierung des Schutzkonzeptes tragen wir nicht nur dem Landeskinderschutzgesetz in Nordrhein - Westfalen Rechnung, sondern übernehmen aktiv Verantwortung für unsere Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in unserem Sportverein.

Der gesamte Verein Blau – Weiß Fuhlenbrock 1926 e.V.

ist glücklich darüber, dass wir zwei sehr kompetente und in dem Bereich ausgebildete Personen im Hauptvorstand haben, die dieses Konzept erarbeitet und entwickelt haben.

Dafür sagen wir Danke an Renate Palberg und Hendrik von Essen.

Mit blau – weißen Grüßen

Winfried Junker

„Wir übernehmen Verantwortung. Für unsere Kinder. Für unseren Verein!“



Hauptvorstand, Wahlperiode 2023 - 2027

1. Einleitung

Der Sportverein Blau-Weiß Fuhlenbrock 1926 e.V. ist mit dem Beschluss des Jugendtages der Sportjugend NRW am 3.11.2022 sowie der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 25.02.2023 verpflichtet worden, aufgrund der Tatsache, dass der Westdeutsche Fußballverband Teil dieser Organisation ist, bis zum 31.12.2024 ein Schutzkonzept vorzulegen. Dies fordert zudem das Landeskinderschutzgesetz von Nordrhein – Westfalen.

Der Sportverein Blau-Weiß Fuhlenbrock 1926 e.V. trägt dieser Aufforderung Rechnung, indem ein umfassendes Schutzkonzept am XX.XX.XXXX in der Mitgliederversammlung verabschiedet und es in die Satzung aufgenommen wurde.

Der gesamte Verein mit seinen Mitgliedern wird mit diesem Schutzkonzept umfassend die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen respektieren und schützen. Wir setzen uns aktiv dafür ein, dass alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts¹, ihres Behinderungsgrades gleichwertig und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.

Kinder, Jugendliche, Erwachsene (besonders aus den Schutzbedürftigen Gruppen) haben ein Recht auf den Schutz und die Fürsorge, die zu ihrem Wohlergehen notwendig sind. Der Sportverein Blau-Weiß Fuhlenbrock 1926 e.V. ist sich seiner Verantwortung für Kinder und Jugendliche bewusst und setzt sich mit diesem Konzept aktiv gegen jedwede Form von Gewalt im Sport ein.

Als gemeinnütziger Verein spricht sich der Verein entschieden gegen jegliche Gewalt im Sport aus und möchte sich aktiv mit Präventionsmaßnahmen und einem Handlungsleitfaden für einen gewaltfreien Umgang im Verein einsetzen. Wir sehen es als unsere Aufgabe an, Bewusstsein und Sensibilität für diese Thematik zu schaffen und mit diesem Schutzkonzept für eine Enttabuisierung und Handlungssicherheit auf allen Seiten zu sorgen. Die körperliche, seelische und sexuelle Intimsphäre des Einzelnen soll hierbei gesundheitlich geschützt werden.

Die nachfolgend im Schutzkonzept beschriebenen Präventions- und Interventionsmaßnahmen sind verpflichtend und gelten für alle Aktive und alle Abteilungen des Sportvereins Blau-Weiß Fuhlenbrock 1926 e.V. Das Schutzkonzept soll spätestens alle drei Jahre evaluiert werden und ist hierbei flexibel anpassbar. Hierzu bedarf es keinem Beschluss der Mitgliederversammlung.

Begriffsbestimmung

In den nachfolgenden Ebenen werden die verschiedenen Dimensionen von Gewalt definiert. Hierbei erfolgen noch keine Handlungsanweisungen. Es wird der Versuch gewagt, eine Eingrenzung vorzunehmen, ohne dabei aus den Augen zu verlieren, dass Gewalt intrapersonal ist und individuell aufgefasst werden kann. Bei

1

jeder Form von Gewalt verfolgen wir die niedrigste Ausübung und verfolgen hierbei eine Null – Toleranzgrenze. Im Allgemeinen werden die Gewaltformen von Personen ausgeübt, die Macht über eine andere Person haben wollen.

1.1 Körperliche/ Physische Gewalt

Körperliche Gewalt ist die sichtbarste der drei Gewaltdimensionen. Wir verstehen unter körperliche/ physische Gewalt jene Gewalt, die sichtbar für andere ist und divers erfolgen kann: Ohrfeigen, Kneifen, Beißen, an den Haaren ziehen, Schlagen, Boxen, Treten, Verbrennungen, Verätzungen, Würgen und Angriffe mit Gegenständen beziehungsweise Waffen. Weiterhin ist auch der Zwang Essen oder Trinken zu verabreichen körperliche Gewalt.

1.2 Seelische/ Psychische Gewalt

Seelische Gewalt ist unsichtbar und hat viele Formen. Die Gewalt richtet sich hierbei auf die Gefühle und Gedanken des Opfers. Es ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und auf das Selbstbewusstsein des Menschen. Emotionale Gewalt ist in vielerlei Hinsicht multidimensional: Spuckattacken, Beschimpfungen, Verspotten, Bloßstellen, Drohungen, Erpressungen, Stalking oder Mobbing gehören dazu. Bei Schutzbefohlenen ist häufig Angst, Ignorieren, Demütigung, Herabsetzung, Einsperren oder Bestrafungen die Gewaltform.

.3 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt findet gegen den Willen einer Person statt und allein der Versuch ist strafbar. Als sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen wird jeder versuchte oder vollendete sexuelle Akt und Kontakt von Bezugs- und Betreuungspersonen (Schutzbefohlene) am Kind aufgefasst, aber auch sexuelle Handlungen, die ohne direkten Körperkontakt stattfinden.

Zentral bei dem Begriff der „Sexuellen Gewalt“ ist, dass Gewalt im Vordergrund der sexuellen Übergriffe steht und diese mit sexuellen Mitteln ausgeübt wird (die Gewalt wird „sexualisiert“). Betroffene sollen definieren dürfen, was sie unter sexualisierter Gewalt verstehen (subjektive Zuweisung). Damit kommen unter anderem auch Formen sexueller Übergriffe in den Blick, die nicht strafrechtlich relevant sind (z. B. sexuell aggressive Sprache), aber als übergriffig empfunden werden können (Jud 2022: 4).

Wir verstehen sexuelle Gewalt an Kindern wie folgt²:

Sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen können sowohl sexuelle Kontakte zwischen Täter*in und Betroffenen als auch Handlungen ohne direkten sexuellen Kontakt umfassen. Die sexuellen Übergriffe mit direktem Kontakt („Hands-on“) umfassen:

Penetrative Handlungen: Hier werden alle Akte vollendeter oder versuchter, vaginaler oder analer Penetration mit dem Penis, Fingern oder Gegenständen berücksichtigt, ebenso wie alle Kontakte zwischen Mund und Genitalien oder Anus.

→ Handlungen mit sexuellem Kontakt: Hierhin gehören sämtliche absichtlichen Berührungen – auch über der Kleidung – der Genitalien, der Leistengegend, der inneren Oberschenkel, des Anus und der

² Hierbei gehen wir explizit auf die Ausführungen von Prof.Dr. Andreas Jud ein. Dieser forscht im Bereich der Epidemiologie und Verlaufsforschung im Kinderschutz am Universitätsklinikum Ulm.

→ Brüste durch die Täter*innen am Kind oder das Verlangen der Täter*innen, an diesen Stellen berührt zu werden. Ausgenommen sind hier Berührungen, die zur Erfüllung der Grundbedürfnisse notwendig sind, etwa bei der Reinigung von Kleinkindern.

Der sexuelle Missbrauch mit direktem Kontakt kann nicht nur Handlungen zwischen Täter*in und Betroffenen umfassen. Bei mehreren gleichzeitig Betroffenen erzwingen die Täter*innen mitunter auch sexuelle Kontakte zwischen ihnen. Daneben sind aber auch verschiedene Handlungen als sexueller Missbrauch zu verstehen, die ohne direkten Körperkontakt („Hands-off“) auskommen:

→ Aussetzung des Kindes gegenüber sexuellen Aktivitäten, z. B. Pornografie oder Exhibitionismus,

→ Film- oder Fotoaufnahmen, die das Kind auf eine sexualisierte Art darstellen,

→ verbale, sexuelle Belästigung,

→ Handlungen, die Kinderprostitution ermöglichen.

Zwar werden die Handlungen von Bezugspersonen, die Kinderprostitution ermöglichen, als Handlungen ohne direkten Körperkontakt gewertet, gleichzeitig erfahren die betroffenen Kinder und Jugendlichen durch die Prostitution auch sexuelle Übergriffe mit direktem Körperkontakt.

2.4 Digitale Gewalt

Der Begriff umfasst verschiedene Formen der Herabsetzung, Belästigung, Diskriminierung und Nötigung anderer Menschen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über Soziale Netzwerke, in Chaträumen, beim Instant Messaging und/oder mittels mobiler Telefone. Digitale Gewalt findet rund um die Uhr statt, erreicht ein großes Publikum, ist anonym und entsteht selten spontan.

Bei den Formen sei hier nur auf die Angriffsformen hingewiesen. Die Ausführungen sind beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben aufgelistet. Folgend sind die Formen aufgelistet:

- Ausschluss, Cybermobbing
- Beleidigung, Beschimpfung, Belästigung (Cyberharrassment)
- Bloßstellen, Anschwärzen
- Cyber – Stalking
- Nötigung, Erpressung (Sexting)
- Fake Profil
- Diskriminierung
- Identitätsmissbrauch
- Offene Androhung von Gewalt
- Cyber – Grooming
- Betrug
- Loverboys

2.5 Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Das Konzept greift hierbei auf die Ausführungen des Achten Sozialgesetzbuches zurück. Kinder sind Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind. Jugendliche sind 14 und höher, aber nicht 18 Jahre alt. Erwachsene

werden im Sozialgesetzbuch in junger Volljähriger und junger Mensch unterschieden. Das Konzept sieht in einen jungen Erwachsenen bis zum 27 Lebensalter. Behinderte Menschen können aufgrund ihres geistigen

Zustandes höher oder niedriger in der Entwicklungsstufe eingestuft werden. Hierbei sind auf die Ausführungen eines approbierten Arztes zurückzugreifen.

3. Präventionsmaßnahmen

3.1 Ansprechpersonen (innerhalb & außerhalb des Vereins)

Im Verein gibt es einen männlichen oder weiblichen Schutzbeauftragte/n, der/die eine entsprechende pädagogische Vorbildung oder eine Qualifizierung des Landessportbunds NRW besitzt. Diese Ansprechperson ist erste Anlaufstelle für alle Personen innerhalb und außerhalb des Vereins. Die Beauftragte Person ist keine Fachberatungsstelle, sondern würde dies an weitere Stellen weiterleiten.

Außerhalb des Vereins kooperieren wir mit dem Verein Gegenwind e.V.. Hier ist es möglich völlig anonym und kostenlos eine Beratung zu erhalten. Die telefonische Erreichbarkeit ist auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Zudem sind die Kontaktdaten der Fachberatungsstelle Gegenwind Bottrop e.V. auf der Internetseite des Vereins.

3.1.1 Schutzbeauftragte Person für den Verein

Der oder die Schutzbeauftragte des S.V. Blau-Weiß Fuhlenbrock 1926 e.V. ist zuständig für den gesamten Verein und für die Einhaltung des Schutzkonzeptes. Dieser wird vom Hauptvorstand vorgeschlagen und von der Hauptversammlung vorgestellt. Der geschäftsführende Vorstand nach BGB §26 bestimmt den oder die Schutzbeauftragte/n.

Der geschäftsführende Vorstand kontrolliert den oder die Schutzbeauftragte/n und kann mit Vorlauf von zwei Wochen einen Beschäftigungsnachweis verlangen. Des weiteren muss der/die Beauftragte mindestens einmal jährlich dem Haupt,- und Jugendvorstand einen Nachweis erbringen. Weiterhin muss der/die Schutzbeauftragte einmal jährlich ein erweitertes Führungszeugnis dem geschäftsführenden Vorstand vorzeigen.

Der/die Schutzbeauftragte agiert besonnen, neutral und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die beauftragte Person benötigt folgendes, um Schutzbeauftragter sein zu können:

- Pädagogische Vorerfahrung im Rahmen einer Berufsausübung oder anhand eine nachweisliche, tadellose ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Kinder – und Jugendhilfe oder im Sportlichen Bereich.
- Entweder eine Qualifizierung zur Ansprechperson Schutz im Sportverein vom Landessportbund NRW **oder** eine staatliche anerkannte Weiterbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft für Schutz/ Schutzfachkraft **oder** eine weitere Qualifizierung, die nicht aufgeführt, aber vom Hauptvorstand als qualifizierend gewertet wird, um Schutzbeauftragter zu sein.

Das Amt kann höchstens zu zweit ausgeführt werden. Hierbei muss eine geschlechtsparitätische Besetzung erfolgen. Dieser Satz ist unantastbar.

Der/die Schutzbeauftragte wird öffentlich wirksam bekannt gegeben und als Ansprechperson auf der Homepage veröffentlicht.

3.1.2 Kooperation mit Fachberatungsstelle Gegenwind Bottrop e.V.

3.2 Erweitertes Führungszeugnis

Durch die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses tragen wir der Verpflichtung bei, den bestmöglichen Schutz für die Kinder,- und Jugendlichen zu gewährleisten. Gesetzlich sind wir dazu in der Lage ein Führungszeugnis im Auftrag zu geben nach §30a BZRG. Alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Personen in unserem Verein (ab 14 Jahren), die im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen stehen, sind verpflichtet, eine Persönliche Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen und in einem 3-jährigen Rhythmus ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, welches nicht älter als 3 Monate sein darf. Für unter 14-Jährige genügt das Unterzeichnen des Ehrenkodexes.

Ablauf beim Erweiterten Führungszeugnis:

- Zuerst wird die Persönliche Verpflichtungserklärung ausgefüllt und dem oder der Schutzbeauftragte/n zugesendet. Diese gilt in absoluten Ausnahmefällen als ausreichend, wenn die Beantragung nicht mehr möglich ist. Die Zusicherung der Nachsendung des erw. Führungszeugnisses ist zuzusichern.
- Die antragsstellende Person erhält ein Schreiben von dem oder der Schutzbeauftragte/n, dass die Person aufgefordert wird ein Führungszeugnis zu beantragen.
- Das Führungszeugnis wird beantragt und innerhalb kürzester Zeit vorgelegt.
- Die Einsichtnahme des oder der Schutzbeauftragte/n wird datenschutzkonform gespeichert.

Bei einem begründetem Zweifel an der Straffreiheit einer Person, ist das erw. Führungszeugnis sofort erneut anzufordern.

Ist das erweiterte Führungszeugnis ohne Eintrag, kann die Tätigkeit im Verein ohne weiteres fortgesetzt werden. Wenn ein Eintrag in jedweder Hinsicht vorliegt, ist dies mit dem Hauptvorstand abzusprechen, ob eine Tätigkeit im Verein möglich ist. Ein Eintrag, welcher nicht mit den Grundsätzen des Schutzkonzeptes vereinbar sind, wird die antragsstellende Person mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen. Hierbei wird ein unabhängiger Rechtsanwalt seitens des Vereins hinzugezogen.

3.3 Persönliche Verpflichtungserklärung

Die Persönliche Verpflichtungserklärung ist einzuholen, wenn es nicht mehr möglich ist vor der Maßnahme ein erweitertes Führungszeugnis vorzuzeigen. Hierbei bestehen folgende Regelungen die identisch sind mit dem Dokument „Persönliche Verpflichtungserklärung“.

3.4 Ehrenkodex & Verhaltensregeln

Als unerlässliches präventives Mittel dient der Ehrenkodex und der Katalog der Verhaltensregeln dazu eine Selbstverpflichtung umzusetzen. Der Ehrenkodex ist von allen Personen, die im aktiven Kontakt mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind, zu unterzeichnen.

Solange der Ehrenkodex nicht unterschrieben wurde, ist eine Tätigkeit im Verein, obgleich in welcher Funktion, nicht möglich.

3.5 Sensibilisierung & Qualifizierung der Haupt/- Ehrenamtlichen

Alle Personen, die Haupt,- oder ehrenamtlich tätig sind, erhalten durch den oder die Schutzbeauftragte/n umfassende Informationen, die ihnen Handlungssicherheit geben. Das Thema Schutz wird proaktiv im Verein angesprochen und mit dem nötigen Respekt behandelt.

4. Interventionsmaßnahmen

4.1 Verfahrensablauf

In diesem Abschnitt wird erläutert, wie der S.V. Blau-Weiß Fuhlenbrock 1926 e.V. und deren Mitglieder und Außenstehende mit Verdachtsfällen umgeht. In Jedem Schritt darf der/die Schutzbeauftragte oder die externe Fachberatungsstelle Gegenwind Bottrop e.V. hinzugezogen werden und eine anonyme Beratung ist möglich.

Folgende Grundregeln sollten zuvörderst eingehalten werden:

- Gerüchte sind zu unterlassen und schaden den Betroffenen, den Übergriffigen und den Verein.
 - Selbstständige Anzeigen an die Polizei sind selbstverständlich möglich, jedoch sollte die mit dem oder der Schutzbeauftragte/n abgesprochen werden, weil in Deutschland ein „Strafverfolgungszwang“ besteht.
 - Der mögliche Übergriffige wird nicht eigenmächtig zur Rede gestellt, bedrängt oder öffentlich diffamiert. Dies behindert möglicherweise spätere Ermittlungsmaßnahmen.
1. Ruhe und Diskretion bewahren. Jeder Betroffene und jeder Übergriffige hat Persönlichkeitsrechte. Jeder Aktionismus ist im Aufklärungsprozess hinderlich.
 2. Mithilfe eines Dokumentationsbogens kann das Gesehene aufgeschrieben und dokumentiert werden. Dies hilft zur Sondierung und zur neutralen Sichtweise. Dies findet sich im Anhang.
 3. Der Betroffene erhält die Zusicherung, dass alle weiteren Schritte mit Absprache erfolgen. Es wird nichts ohne den Betroffenen entschieden.
 4. Die Fachberatungsstelle Gegenwind e.V. kann und sollte nun informiert werden. Hierbei werden weitere Schritte und Vorgehensweisen abgesprochen. Im Anschluss informiert die Fachberatungsstelle die oder den Schutzbeauftragte/n von Blau-Weiß Fuhlenbrock 1926 e.V.
 5. Der/die Schutzbeauftragte informiert den Haupt,- und Jugendvorstand über die Meldung. Hierbei kann zum Schutz des Betroffenen eine anonyme Schilderung erfolgen.

Die folgenden Schritte sind ausschließlich von dem oder der Schutzbeauftragte/n auszuführen:

6. Bei einem konkreten Verdacht wird mit einem Rechtsbeistand Kontakt aufgenommen, damit der Vorstand die „richtigen Schritte“ geht oder man wendet sich an VIBSS bzw eigenen Rechtsanwalt.. Die weiteren rechtlichen Schritte und Absprachen zur Information der betroffenen Eltern werden erörtert. Mit der Fachberatungsstelle wird geklärt, ob die Ermittlungsbehörden, wie Polizei oder Staatsanwaltschaft, eingeschaltet werden müssen. Die Betroffenen bzw. deren gesetzliche Vertreter können einen Nebenklägervertreter einschalten. . Es gibt in vielen Kommunen auch erfahrene „Opferanwälte“. Beispielsweise gibt es beim „Weißen Ring“ einen derartigen „Opferanwalt“.
7. Die Vereinsmitglieder werden offensiv informiert. Doch wird dabei die Anonymität der Beteiligten bewahrt. Verweis auf das laufende Verfahren. So kann einer „Gerüchteküche“ vorgebeugt werden..

8. Ob neben den Vereinsmitgliedern auch die Öffentlichkeit über diesen Vorfall im Verein informiert werden soll, wird gemeinsam überlegt.. Um das Vertrauen in die Qualität der vereinsinternen Jugendarbeit wieder herzustellen, kann es sinnvoll sein zu veröffentlichen, wie interveniert wurde, beziehungsweise wie die vereinsinternen Präventionsbemühungen aussehen. Da jeder Verdächtige Persönlichkeitsrechte besitzt und deren Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen kann, sollten die/der Verdächtige/n gegenüber der Presse nicht namentlich genannt werden. Vor der Veröffentlichung einer Pressemitteilung sollten diese rechtlich auf eventuelle Verletzungen von Persönlichkeitsrechten überprüfen werden. Der Hauptvorstand entscheidet, wer mit der Presse spricht und ob dies sinnvoll ist.

4.2 Opferschutz & Täterschutz

Der Schutz des Opfers hat oberste Priorität. Es sollen möglichst alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Diskretion und die Aufklärung sicherzustellen. Erziehungsberechtigte von Minderjährigen werden nur angesprochen, wenn sie nicht selbst in das Verfahren involviert sind. Es ist von einer Mitteilung an die Erziehungsberechtigten abzusehen, wenn dadurch der wirksame Schutz der Person in Frage gestellt wird.

„Täter“ sind so lange als unschuldig zu behandeln, wie eine Verurteilung aussteht. Im Allgemeinen sind Grenzverletzungen nicht immer strafrechtlicher Natur und bedürfen anderen Möglichkeiten der Konsequenz. Der Verein hält sich mit diesem Schutzkonzept vor folgende Konsequenzen zu veranlassen (Schwere der Konsequenz aufsteigend):

- Rüge/ Ermahnung
- Ausschluss einer bestimmten Trainingsalters,- oder Trainingsgruppe
- Ausschluss aus der Position im Verein
- Ausschluss aus dem Verein
- Strafanzeige durch den oder die Schutzbeauftragte/n

Der/die Schutzbeauftragte darf der Person, die eine Grenzverletzung begangen hat, Auflagen erteilen bevor die Tätigkeit wieder aufgenommen werden darf.

4.3 Sicherung und Dokumentation

Der gesamte Prozess wird mithilfe von Dokumenten dokumentiert und für fünf Jahre aufbewahrt.

4.4 Weitere Kontaktstellen

Unser Kooperationspartner:

Gegenwind – Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen e.V.

Essener Straße 13

46236 Bottrop

02041 – 20811 (von Mo. – Fr. 10:00 – 13:00)

Stadt Bottrop

Jugendamt (Dezernat V)

Ernst-Wilczok-Platz 1

46236 Bottrop

Bezirk 2: Herr Broszeit
02041/ 703632
Notfallnummer: 02041/ 704470

Deutscher Kinderschutzbund e.V.
Ortsverband Bottrop
Prosperstraße 120
46238 Bottrop
02041 – 684477

Nummer gegen Kummer (Kinder & Jugendtelefon)
anonym & kostenlos
116111

Nummer gegen Kummer (Elterntelefon)
0800 111 0 550

Landessportbund Nordrhein – Westfalen
Externe Anlaufstelle & unabhängige Beratungsstelle des LSB NRW für Betroffene von sexuellen Übergriffen,
sexualisierter Gewalt und sexueller Belästigung
Petra Ladenburger & Martina Lörsch
0221 97 31 28 54

Deutscher – Fußball – Bund
Stefanie Schulte & Leslia Modca Malagnini
0049 69 6788 376 & 0049 151 167 88 563

Fußballverband Niederrhein e.V.
Stefan Wiedon
0203 7780 208

Unabhängige Ansprechstelle Safe Sport für alle Betroffenen im Sport
0800 11 222 00 (von Mo. – Do.)

Antidiskriminierungsstelle des Bundes
0800 – 546 546 5

4.5 Kontakte gegenüber Medien

Im gesamten Verlauf wird gegenüber der Presse oder auf sonstigen Medialen Plattformen keinerlei Auskünfte oder Informationen erteilt. Im Fokus stehen dabei Vertraulichkeit und Persönlichkeitsschutz des Täters

und des Opfers. Jegliche Aussagen, Informationen, Gerüchte oder Sonstiges, die den Prozess schaden, werden mit Konsequenzen geahndet.

Ausschließlich der Schutzbeauftragte und der nach §26 BGB geschäftsführende Vorstand sind berechtigt Informationen über den Prozess zu erteilen.

5. Besonders Schutzbedürftige Gruppen: Behinderte, Frauen/ Mädchen, LGBTIQ* & Geflüchtete

Der Sportverein Blau-Weiß Fuhlenbrock 1926 e.V. wird eine besonders sensible und intensive Schutzhaltung gegenüber Behinderten, Frauen/ Mädchen, Menschen der LGBTIQ* und Geflüchteten einnehmen. Es sei hierbei deutlich gesagt, dass die Herausnahme dieser Gruppen keine Abwertung gegenüber den männlichen Mitgliedern/ Schutzbedürftigen im Verein meint, die keiner dieser Gruppen zugehörig sind. Jedwede Anschuldigungen bezüglich einer Bevorzugung sind haltlos.

Die aktive Herausnahme und spezielle Ansprache dieser Gruppen ist der Tatsache geschuldet, dass diese zweifelsohne ein Teil unseres Sportvereins, jedoch deutlich in der Minderheit vertreten sind. Wir nehmen die unterschiedlichen und individuellen Bedürfnisse aller ernst, setzen jedoch die Wichtigkeit der vielfältigen Personengruppen in den Mittelpunkt. Der/die Schutzbeauftragte muss sich in den Bereichen schulen lassen und dies beim Hauptvorstand nachweisen. Insgesamt darf der/die Schutzbeauftragte anonym sich von externen Stellen beraten lassen.

6. Weitere Dokumente/ Anhang

- Ehrenkodex
- Persönliche Verpflichtungserklärung
- Verhaltensregelungen
- Dokumentationsbogen
- Kooperationsvereinbarung mit Fachberatungsstelle Gegenwind Bottrop e.V.
- Schaubild: „Ablauf bei einem Verdachtsfall“

Das Schutzkonzept und die aufgelisteten Dokumente sind auf der Homepage zu veröffentlichen. Der/die Schutzbeauftragte hat zudem alle Dokumente und ist für deren Pflege verantwortlich.

6.1 Ehrenkodex

Ehrenkodex des S.V. Blau-Weiß Fuhlenbrock 1926 e.V.

Hiermit verspreche ich _____,

- dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- jedes Kind und jeden Jugendlichen zu achten und seine Entwicklung zu fördern. Hierbei werde ich stets versuchen, gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen und kinder- und jugendgerechte Methoden anzuwenden.
- das Recht der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt – ob physischer, psychischer oder sexueller Art – auszuüben.
- die mir anvertrauten Kinder und Jugendliche bei ihrer Selbstverwirklichung und Eigenverantwortlichkeit zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten. Zur Ausübung der Selbstverwirklichung sollen die Kinderrechte der Vereinten Nationen gelebt und umgesetzt werden.
- die Anforderungen in Training und Wettkampf mit den Belastungen des sozialen Umfelds, insbesondere von Familie und Schule, in Einklang zu bringen.
- in Konfliktsituationen eine offene und gerechte Lösung zu finden und die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen miteinzubeziehen. .
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Drogenmissbrauch zu übernehmen.
- die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Materialien, Räumen und der Mitwelt anzuleiten.
- die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu respektieren und zu schützen. Ich verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, ihres Behinderungsgrades, gleichwertig und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- unterrepräsentierte Gruppen eine besondere Schutzhaltung einzunehmen und diese nachhaltig im Blick zu haben. Hierzu zählen beispielsweise Behinderte und beeinträchtigte Menschen, Geflüchtete und Menschen der LGBTIQ* Gemeinschaft.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- unverzüglich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird, professionelle Unterstützung hinzuzuziehen und die Verantwortlichen im Verein zu informieren.
- dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 - 174c, 176 – 178, 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 - 233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind. Ich verpflichte mich, den Sportverein BW Fuhlenbrock 1926 e.V. (Vorstand) über die Einleitung entsprechender Verfahren unverzüglich zu informieren.
- diesen Ehrenkodex auch im Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern einzuhalten.

Mir ist hiermit zugetragen worden, dass ich mich mit der unten getätigten Unterschrift verpflichte, den Ehrenkodex als Selbstverpflichtung und die Verhaltensregeln zum Schutz und für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen umzusetzen.

Ort, Datum Unterschrift

Dieses Dokument ist unverzüglich an Schutzbeauftragte@bwfuhlenbrock.de einzureichen.

6.2 Persönliche Verpflichtungserklärung

Persönliche Verpflichtungserklärung

Vor jeder Aufnahme einer Tätigkeit im Verein und bei absoluten Ausnahmefällen bei spontanen und sich kurzfristig ergebenden Tätigkeiten in der Vereinsarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (bsp. Mannschaftsfahrten) ist im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungserklärung einzuholen, sofern eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nicht vorliegen kann.

Zudem muss der Antragssteller vor der Maßnahme den Ehrenkodex von S.V. Blau-Weiß Fuhlenbrock 1926 e.V. unterzeichnen und dem oder der Schutzbeauftragte/n zusenden. Die Verhaltensregeln sind auf der Homepage des Vereins einsehbar.

Eine schriftliche Zusicherung für die Nachreichung des erweiterten Führungszeugnisses ist mit der Unterzeichnung dieser persönlichen Verpflichtungserklärung erfolgt.

Die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ist so schnell wie möglich zu erledigen. Kann das zuständige Bürgeramt keine zeitnahen Termine ausstellen, muss dies vom Antragssteller nachgewiesen und wird vom dem oder der Schutzbeauftragte/n überprüft werden. Die Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses ist ohne Verzug und Nachfrage dem oder der Schutzbeauftragte/n vorzulegen.

Falls dieser Aufforderung nicht nachgegangen wird und wurde der frühestmögliche Termin beim Bürgeramt von der Antragsstellenden Person nicht wahrgenommen wurde, ist die Person unverzüglich und vorläufig von weiteren Tätigkeiten im Verein mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszuschließen.

Die Zulassung kann hierbei nur wieder erfolgen, wenn das erweiterte Führungszeugnis vorliegt, keinerlei Eintragungen vorhanden sind und mit dem oder der Schutzbeauftragte/n und einem Mitglied des §26 BGB Vorstandes gesprochen wurde.

Mit dieser Regelung erkläre ich mich anhand meiner Unterschrift einverstanden.

Name: _____

Vorname: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum:

Datum, Ort und Unterschrift des Antragsstellers

Datum, Ort und Unterschrift des Kinderden oder die Schutzbeauftragte/n

6.3 Verhaltensregelungen

Verhaltensregeln zum Schutz und für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Wir, der Vorstand, die Trainer und Betreuer des S.V. Blau – Weiß Fuhlenbrock 1926 e.V., leben den Verhaltenskodex unseres Vereins und verpflichten uns hiermit auf die folgenden, im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen:

KÖRPERLICHE KONTAKTE

Körperliche Kontakte zu unseren Spielerinnen und Spielern, z.B. Ermunterung, Gratulation oder Trösten, dürfen das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten. Auch erlaubte körperliche Kontakte sind sofort einzustellen, wenn der Spieler diese nicht wünscht.

DUSCH- UND UMKLEIDESITUATIONEN

Wir duschen nicht gemeinsam mit unseren Spielern. Wir fertigen kein Foto- oder Videomaterial von den Spielern beim Duschen oder Umkleiden an. Während des Umziehens sind wir in der Umkleidekabine nicht anwesend, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung erfordert dies und die Spieler haben dies zugestimmt.

Ausnahmen sind: bei unter 6 jährigen oder behinderten Kindern kann bei Bedarf ein Elternteil und Trainer zugegen sein, um beim An- und Ausziehen behilflich zu sein.

UMGANG MIT FOTO- UND VIDEOMATERIAL

Fotos oder Videos der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden nicht über die sozialen Medien verbreitet. Wir fotografieren keine Kinder, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ohne deren eigene Einwilligung oder des Erziehungsberechtigten. Fotos, in denen man den Oberkörper oder den Unterkörper nackt sieht, sind strikt untersagt! Diese Regeln meint auch die Verbreitung über Nachrichtendienste Whatsapp, Telegramm oder Sonstiges. Hierbei erfolgen keinerlei Ausnahmen. (Wird bei Anmeldung schriftlich geregelt !)

MASSNAHMEN MIT ÜBERNACHTUNGEN

Wir übernachten nicht mit unseren Spieler*innen in gemeinsamen Zimmern. Vor dem Betreten der Zimmer der Spieler klopfen wir an. Wir vermeiden Situationen, in denen wir allein mit einem Spieler in einem Zimmer sind. Ist dies nicht zu vermeiden, lassen wir die Türen geöffnet. Ein Verschluss der Tür ist in allen Fällen untersagt.

MITNAHME IN DEN PRIVATBEREICH

Unsere Spieler nehmen wir nicht in unseren Privatbereich, z.B. in unsere Wohnung, unser Haus, unseren Garten etc., mit. Maßnahmen mit Übernachtungen finden nicht in unserem Privatbereich statt.

PRIVATGESCHENKE

Auch bei besonderen Erfolgen einzelner Spieler machen wir keine individuellen Geschenke. Kein Spieler erhält eine unsachliche Bevorzugung oder Vergünstigung, z.B. das nicht durch die Leistung bedingte Versprechen auf einen Stammplatz, die Entbindung von Mannschaftspflichten usw.

Erzeherische Maßnahmen

Notwendig gewordene Maßnahmen

SPRACHE

Wir benutzen im Hinblick auf unsere Spieler*innen eine altersgerechte und sensible Sprache. In Gesprächen (real oder digital) verwenden wir eine neutrale und nicht zweideutige Ausdrucksweise. Unsere Sprache ist insoweit geschlechtergerecht, dass wir Spieler und Spielerinnen im Verein haben und diese auch so angesprochen werden. Falls ein Spieler oder eine Spieler*in die Ansprache im dritten Geschlecht erwünscht, ist dies umzusetzen.

Wir schreien unter keinen Umständen unsere Spieler*innen an oder setzen sie verbal unter Druck.

Genitalien werden deutlich angesprochen (Vagina, Penis, Brust, Hintern) und nicht verniedlicht oder erhalten Kosenamen.

GEHEIMNISSE, VERTRAULICHE INFORMATIONEN

Wir teilen mit unseren Spielern keine privaten Geheimnisse oder vertrauliche Informationen. Wenn ein Kind uns etwas im Vertrauen mitteilt, bleibt dies bei uns.

EINZELTRAININGS

Einzeltrainings führen wir nur durch, wenn eine weitere erwachsene Aufsichtsperson anwesend ist. Es sollte tunlichst auf Einzeltrainings verzichtet werden.

TRANSPARENZ IM HANDELN

Weichen wir von einer der Verhaltensregeln aus guten Gründen ab, ist dies im Vorfeld mit dem oder der Schutzbeauftragte/n abzusprechen.

Uns ist bewusst, dass nicht alles, was (noch) nicht verboten ist, erlaubt ist. Jede Handlung, die die persönlichen Grenzen der Intimsphäre überschreitet und das Schamgefühl des Betroffenen oder Dritter verletzt, ist untersagt und wird geahndet.

Die Verhaltensregeln gelten im Zusammenhang mit dem Ehrenkodex als unterschrieben.

6.4 Dokumentationsbogen

Dokumentationsbogen

Datum:

Ausfüllende Person/en:

Um welche Maßnahme/welchen Vorfall handelt es sich? (Ort, Datum)

Wer hat etwas gesehen /erzählt? (Name, Tel., Email, Adresse, Funktion, Verein /Verband)

Um welches Kind /Jugendlichen geht es? (Name, Alter, Geschlecht, Gruppe (Vorsichtig mit Namen umgehen!))

Wer ist übergriffig geworden? (Name, Alter, Geschlecht, Gruppe, ggf. Funktion)

Wann ist es passiert? (Datum, Uhrzeit)

Was wurde getan bzw. gesagt?

Wo wart Ihr zu dieser Zeit?

Mit wem wurde darüber hinaus über den Fall gesprochen?

Gibt es weitere Absprachen? Was ist als Nächstes geplant?

Weitere Bemerkungen:

Unterschrift des Protokollanten

6.5 Kooperationsvertrag mit Fachberatungsstelle Gegenwind e.V.

Zwischen

S.V. Blau-Weiß Fuhlenbrock 1926 e.V. (3001025)

Im Fuhlenbrock 35, 46242 Bottrop

Vertreten durch den 1. Vorsitzenden Winfried Junker



und

Gegenwind – Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen e.V. (kurz: Gegenwind e.V.)

Essener Straße 13, 46236 Bottrop

Vertreten durch den Vorstand des Vereins



Verständnis der Zusammenarbeit

Kooperation bedeutet für uns Zusammenarbeit im Hinblick auf unsere gemeinsam festgelegten Ziele. Hierbei sind Respekt, Vertrauen, Offenheit und Wertschätzung die Grundlage. Wir treten gemeinsam für Kinder,- Jugendschutz ein und stärken die Kinderrechte öffentlich wirksam.

Wir möchten die Kooperation dazu nutzen, den jeweiligen pädagogischen und gesellschaftspolitischen Auftrag, sowohl des Sportvereins als auch der Fachberatungsstelle zu erfüllen.

Beide Partner drücken durch das Schließen dieser Kooperationsvereinbarung ihr Interesse aus, die Kooperation langfristig und zum gegenseitigen Nutzen aufrecht zu erhalten.

Ziel dieser Kooperation ist der niedrigschwellige Zugang zu Beratungsangeboten und Aufklärung über das Thema „Kinderschutz“. Hierfür dient der Sportverein als Fläche zur Verbreitung.

Organisatorisches

Um die Kooperation erfolgreich zu gestalten, verpflichten sich beide Seiten zur regelmäßigen Zusammenarbeit. Der Informationsaustausch findet mindestens einmal im Halbjahr statt. Bei einer personellen Veränderung im Bereich des Kooperationsbeauftragten erfolgt zeitnah eine Information an den Partner und die Benennung eines Nachfolgers.

Die Kooperationsvereinbarung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, kann aber jederzeit durch den jeweiligen Kooperationsbeauftragten beendet werden.

Falls Kosten anfallen werden beide Kooperationsbeauftragten nach einer akzeptablen Lösung für alle Beteiligten suchen.

Inhaltliches

Die Kooperationspartner verpflichten sich gegenseitig immaterielle Benefits im anderen Verein zu ermöglichen und diese im eigenen Verein zu publizieren.

Die Kooperationspartner stellen sich, nach Absprache, gegenseitig Räumlichkeiten zu Verfügung. Des weiteren werden bei Veranstaltungen Informationen über den jeweiligen Kooperationspartner bereitgestellt. Öffentlich wirksam werden gemeinsame Aktionen medial verbreitet und auf den Internetauftritten der Partner verlinkt.

Die ersten Vorsitzenden der Kooperationspartner sind Beauftragte und dürfen die Kooperationsbeauftragung übertragen. Dies ist dem Kooperationspartner unverzüglich mitzuteilen.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

S.V. Blau – Weiß Fuhlenbrock 1926 e.V. (3001025)

Im Fuhlenbrock 35

46242 Bottrop

Winfried Junker (1. Vorsitzender)

Renate Palberg (2. Vorsitzender)

Gegenwind – Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen e.V.

Essener Straße 13

46236 Bottrop

Datum, Ort

Datum, Ort

Unterschrift 1. Vorsitzende/r
S.V. Blau – Weiß Fuhlenbrock e.V.

Unterschrift 1. Vorsitzende/r
Gegenwind e.V.

Unterschrift 2. Vorsitzende/r
S.V. Blau – Weiß Fuhlenbrock e.V.

Unterschrift 2. Vorsitzende/r
Gegenwind e.V.

6.6 Schaubild: Ablauf bei einem Verdachtsfall

Wir schützen – Kinder, Jugendliche, Erwachsene – einfach ALLE!

Wir übernehmen Verantwortung.

Verfahrensablauf bei Verdachtsfällen



Kontaktdaten

Schutzbeauftragte des S.V. Blau-Weiß Fuhlenbrock 1926 e.V.

Homepage

E-Mail: Schutzbeauftragte@bwfuhlenbrock.de

Fachberatungsstelle Gegenwind e.V. in Bottrop

Mehrere Ansprechpartnerinnen

E-Mail: gegenwind-bottrop@t-online.de

Telefon: 02041 – 20 811

7. Veränderungslauf

Datum	Was	Wer
07.01.2024	Fertigstellung des Konzepts	Hendrik von Essen
Mai 2024	„	Renate Palberg